

Rudolf Hickel

Abgeltungssteuer: Kapitalerträge wie Arbeitseinkommen besteuern

*In der Frankfurter Rundschau leicht gekürzt als „Gastbeitrag“ am 3. 4. 2025:
„Sündenfall der Abgeltung“*

Noch ist kein Kompromiss im Streit um die künftige Steuerpolitik in den Koalitionsverhandlungen erkennbar. Der Forderung nach einer ansatzweise stärkeren Besteuerung der Vermögen und Kapitalerträge durch die SPD steht das Ziel der CDU/CSU, Vermögende steuerlich weiterhin zu schützen und die Unternehmenssteuern zu senken, gegenüber. Beispielhaft für diesen Streit um die Frage, wie die Steuerlast künftig gerechter zu verteilen wäre, ist die Zukunft der Kapitalertragsteuer. Während die SPD zumindest eine Erhöhung dieser Abgeltungssteuer für die Kapitalerträge von 25% auf 30 fordert, verweigert die CDU/CSU die Gefolgschaft. Dabei muss klar sein, hier geht es nicht nur um mehr an Steuereinnahmen. Vielmehr soll eine seit 2009 durch den damaligen SPD-Finanzminister Peer Steinbrück forcierte Ungerechtigkeit der Steuerlastverteilung zurückgenommen werden. In der Zeit vor diesem Sündenfall unterlag der Ertrag aus Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen genauso wie die Einkommen aus abhängiger Arbeit und Selbstständigkeit der allgemeinen Einkommensteuer mit dem steuerfreien Grundfreibetrag, dem ab 14% startenden linear steigenden Grenzsteuersatz bis zum heutigen Spitzensteuersatz von 42 % bzw. dem Reichensteuersatz mit 45%. Dagegen sind ab 2009 die Kapitalerträge aus dieser synthetischen Einkommensbesteuerung für die sieben Einkunftsarten herausgenommen und mit 25% abgegolten worden. Bürokratisch allerdings einfach erfolgt die Abführung anonym von den Banken bzw. Brokern an den Fiskus.

Die Begründung dieser Demontage der zuvor synthetischen Besteuerung aller Einkunftsarten ist mit dem Verlust von Steuereinnahmen durch die Flucht des Geldkapitals in ausländische Steueroasen begründet worden. Weil er nur „mit der Kavallerie in der damaligen

Steueroase Schweiz einzureiten“, drohen konnte, lautete Steinbrücks Rechtfertigungsklausel: „Lieber 25% von x als 42 % von nix!“ – allerdings ohne Rücksicht auf die dafür in Kauf genommene Steuerungsrechtlichkeit. Mittlerweile ist die Gefahr der Steuerflucht mehr oder weniger gebannt. Seit Ende 2017 haben 51 Gründungsstaaten vereinbart, dass mit dem „automatischen Informationsaustausch“ die internationale Steuerhinterziehung bekämpft wird.

Geblichen ist allerdings die steuerliche Privilegierung der Kapitaleinkünfte durch den Abgeltungssatz von 25% gegenüber den individuell besteuerten Arbeitseinkommen. In der Spitze der Besteuerung wird ab 68 671 € das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Single) mit 42% belastet. Dagegen fließen beispielsweise aus einer Million Euro an Kapitaleinkünften nur 25% an den Steuerstaat.

Dabei zeigt die tiefgreifende Analyse ein besonderes Muster der Lastverteilung zwischen Kleinanlegern und Millionären. Kleinanleger werden gerechterweise bei der Kapitalertragsteuer geschont. Zum einen wirkt sich der Freibetrag von 1000 Euro für Singles und 2000 Euro für Paare (Splittingtabelle) aus. Zum anderen kann das Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung aufgefordert werden, bei Angabe der Kapitalerträge zu prüfen, ob der individuelle Einkommenssteuersatz, der günstiger ist, auf Kapitalerträge angewendet wird. Bei einer Differenz zugunsten des zu Besteuernden zahlt das Finanzamt die Differenz zurück. Dagegen sind die Profiteure der Abgeltungsteuer auf leistungsloses Kapitaleinkommen gegenüber den Einkommen aus Arbeitsleistung vor allem diejenigen, die besonders reich mit Kapitalvermögen ausgestattet sind. Je größer der erträgliche Reichtum, umso größer ist der Steuervorteil gegenüber dem Tarif zur Besteuerung der Arbeitseinkommen.

Diese systematisch unterschiedliche Behandlung von Arbeits- und Kapitaleinkommen widerspricht dem verfassungsrechtlich gewollten

Prinzip der Besteuerung nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit („ability to pay“). Arbeitseinkommen aus erbrachter Leistung werden gegenüber leistungslosen Kapitaleinkünften steuerlich diskriminiert. Dies steht auch im Widerspruch zu der Forderung „Leistung muss sich auch steuerlich lohnen!“ Was folgt daraus: Nach einer gerechten Steuersystematik müssten die Kapitalerträge wieder komplett wie alle anderen Einkommensarten individuell mit demselben Einkommenstarif besteuert werden. Auch der Steinbrück nachfolgende Finanzminister Wolfgang Schäuble äußerte dafür Sympathien. Die SPD wagt in den Koalitionsverhandlungen wenigstens den Einstieg in die Reduzierung dieses Steuerprivilegs für Erträge aus Kapital. Dies ist ein Schritt zur Wiederherstellung der Steuergerechtigkeit. Dazu gehört aber auch, die bisherigen internationalen Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung weiter auszubauen.
